

277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird (19/A)

Die Abgeordneten Maria Metzker und Genossen haben am 31. März 1976 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. In den Erläuterungen zu diesem Antrag wird auf die Regierungsvorlage betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (150 der Beilagen) hingewiesen und ausgeführt:

Die Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung des durch das Heimarbeitsgesetz geschützten Personenkreises an die für Betriebsarbeiter geltenden Regelungen ist eines der Ziele der österreichischen Sozialpolitik. Daher wäre das Heimarbeitsgesetz 1960 nunmehr im Sinne einer Anpassung an den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung abzuändern. Die Übernahme auch der Bestimmungen über die Pflegefreistellung scheint für den Bereich der Heimarbeit nicht erforderlich zu sein, da davon auszugehen ist, daß Heimarbeiter — die ihre Arbeit ja meist in der eigenen Wohnung verrichten — wohl in der Lage sein werden, die zur Pflege naher Angehöriger erforderliche Zeit aufzubringen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1976 beschlossen, einen Unterausschuß zur Vorberatung einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Maderthaler, Maria Metzker, Modl, Pansi, Rechberger und Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs

Abgeordneter M e l t e r an. Nach der konstituierenden Sitzung am 11. Mai 1976 hat der Unterausschuß in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 die Vorlage unter Heranziehung von Sachverständigen beraten und einvernehmlich Abänderungen vorgeschlagen. Die Änderungen waren im wesentlichen durch die im gleichen Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen zur Regierungsvorlage betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (150 der Beilagen) bedingt. Sie betrafen Art. I Z. 5 bis 8 sowie 10 und 11 des Antrages 19/A. Weiters wurde Art. II durch Einfügung einer Übergangsbestimmung ergänzt.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung wurden in seiner Sitzung am 15. Juni 1976 die vom Unterausschuß einvernehmlich vereinbarten Abänderungsanträge vorgelegt und ein mündlicher Bericht durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten P a n s i, erstattet.

In der darauf folgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und M e l t e r sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. H ä u s e r beteiligten, wurden von den Abgeordneten P a n s i, Dr. Schwimmer und M e l t e r gemeinsame Abänderungsanträge zu Art. I Z. 5 § 20 a Abs. 3 und betreffend Einfügung einer Z. 6 im Art. I Z. 5 § 20 a Abs. 2 sowie Art. II Abs. 1 gestellt. Die Anträge ergeben sich auf Grund der im Sozialausschuß vorgenommenen weiteren Abänderungen zur Regierungsvorlage betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (150 der Beilagen).

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 19/A in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungsanträge der Abgeordneten P a n s i, Dr. Schwimmer und M e l t e r einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen im Art. I Z. 5 ist zu bemerken:

Durch die neue Fassung der Anrechnungsbestimmungen soll klargestellt werden, daß neben Beschäftigungszeiten aus der Heimarbeit auch Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, und zwar unter den in Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Voraussetzungen für die Bemessung der Urlaubsdauer zusammengerechnet bzw. angerechnet werden.

Im Sinne einer Angleichung der Anrechnungsbestimmung für Heimarbeiter an die für Betriebsarbeiter geltenden Bestimmungen soll die Zusammenrechnung der vor der Unterbrechung liegenden Beschäftigungszeiten (bzw. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses) auch nur für die Bemessung der Urlaubsdauer herangezogen werden. Von der bisher in § 20 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes vorgesehenen Zusammenrechnung unterbrochener Beschäftigungszeiten für den Urlaubsanspruch wurde daher Abstand genommen, zumal diese Bestimmung in der Praxis keine Bedeutung hat.

Da das Urlaubsentgelt des Heimarbeiters nur auf Grund der in den Beschäftigungsmonaten erzielten Verdienste berechnet wird, ergibt sich für den Heimarbeiter kein Unterschied, ob sein Anspruch jeweils nach Beendigung eines weniger als sechs Monate dauernden Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 23 Heimarbeitsgesetz abgefunden wird oder ob er zuwartet, daß das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der für eine Zusammenrechnung vorgesehenen Frist (bisher 60 Tage, nunmehr drei Monate) wieder aufgenommen wird. Aus Gründen der besseren Überprüfbarkeit wurde daher bisher bei Lösung des Beschäftigungsverhältnisses in der Regel die Anwartschaft des Heimarbeiters auf Urlaub abgefunden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1976 06 15

Rechberger
Berichterstatter

Pansi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1971 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1975 wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs. 2 sind die Worte „im Sinne des Abs. 5“ durch die Worte „im Sinne des § 20 a Abs. 1“ zu ersetzen.

2. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zwei Werktage; hat das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 20 Jahre (240 Monate) gedauert, so erhöht sich das Urlaubsausmaß auf zweieinhalb Werktage.“

3. Die Abs. 4 bis 7 des § 20 haben zu entfallen.

4. Der bisherige Abs. 8 des § 20 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

5. Nach § 20 ist ein § 20 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Anrechnungsbestimmungen

§ 20 a. (1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Beschäftigungsverhältnisse und Zeiten eines Arbeitsverhältnisses bei demselben Auftraggeber (Arbeitgeber), die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses dadurch eingetreten ist, daß es der Heimarbeiter ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst hat oder die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt

ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) im Inland zugebrachte Beschäftigungszeit (Dienstzeit), sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;
2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl. Nr. 139) über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;
3. die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;
4. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183,

gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Arbeitsverhältnis während der Haft aufrechtgeblieben und aus diesem Grund für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;

5. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 474;

6. Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2 Z. 1, 5 und 6 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z. 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.“

6. § 21 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verbrauch desurlaubes, Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

§ 21. (1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Auftraggeber und dem Heimarbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Heimarbeiters zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß in jedem Beschäftigungsjahr der gebührende Urlaub verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume einer Arbeitsverhinderung gemäß § 27 darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Arbeitsverhinderung bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt war. Geschieht dies dennoch, so gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in Teilen gewährt werden, doch darf kein Teil weniger als sechs Werk-tage betragen.

(4) Hat der Heimarbeiter in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seinesurlaubes oder einesurlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werk-tagen dem Auftraggeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Heimarbeiter nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Heimarbeiter den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn; der Auftraggeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht

und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Heimarbeiter vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Beschäftigungsjahres, in dem er entstanden ist.

(6) Für die Dauer desurlaubes und während dessen Ablaufes darf Heimarbeit an den Heimarbeiter nicht ausgegeben werden.“

7. Nach § 21 ist ein § 21 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Erkrankung während desurlaubes

§ 21 a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Heimarbeiter während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werk-tage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Heimarbeiter durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Heimarbeiter während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Heimarbeiter hat dem Auftraggeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Heimarbeiter zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung hat der Heimarbeiter ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Heimarbeiter während einesurlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Heimarbeiter diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.“

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von zwei Werk-

tagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 8 v. H. und bei einem Urlaubsausmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v. H. des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat.“

9. Nach § 22 ist ein § 22 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Ablöseverbot

§ 22 a. Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Heimarbeiter, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Auftraggebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.“

10. § 23 samt Überschrift hat zu lauten:

„Abfindung und Urlaubsentschädigung

§ 23. (1) Wird das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters vor Erwerb eines Urlaubsanspruches (§ 20 Abs. 1) gelöst, so gebührt dem Heimarbeiter eine Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub. Diese Abfindung ist je nach der Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses mit dem gemäß § 22 in Betracht kommenden Hundertsatz des Arbeitsentgeltes zu bemessen, das für den durch einen Urlaubsanspruch nicht erfaßten Zeitraum gebührt.

(2) Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Verbrauch des erworbenen Urlaubsanspruches gelöst, so gebührt dem Heimarbeiter eine Urlaubsentschädigung in der Höhe des Urlaubsentgeltes, das gebührt hätte, wenn der Urlaub tatsächlich verbraucht worden wäre.

(3) Der Heimarbeiter verliert den Anspruch auf Urlaubsentschädigung und Abfindung, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

(4) Endet das Beschäftigungsverhältnis durch den Tod des Heimarbeiters, so gebührt die Urlaubsentschädigung beziehungsweise die Abfindung den Erben.

11. § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Der Zuschlag muß mit mindestens 8 v. H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, so beträgt der Zuschlag 8 v. H.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Bei Urlaubszeiträumen, deren Beschäftigungsmonate teils vor und teils nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, richtet sich das Ausmaß des Urlaubes und die Höhe des Urlaubsentgeltes für jene Beschäftigungsmonate, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, nach den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes in der bisherigen Fassung, für Beschäftigungsmonate, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.